



BS-Beschluss öffentlich
B410-15/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/784.1

Erfassungsdatum: 20.09.2016

Beschlussdatum:
10.10.2016

Einbringer:

Herr Dr. Ulrich Rose

Beratungsgegenstand:

Die Pflicht des Landes, ihre kommunale Selbstverwaltung zu fördern, um ihr Freiräume zu sichern

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	19.09.2016	7.23	Empfehlung zur Überarbeitung der Vorlage			
Hauptausschuss	27.09.2016	5.36	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	10.10.2016	6.15		5	mehrheitlich	7

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:
Bürgerschaft	10.11.2016

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Aufstellung der übertragenen Aufgaben zu machen, bei denen ersichtlich ist, dass das Konnexitätsprinzip nicht gewahrt wurde und im Falle der Nichtwahrung entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung des Konnexitätsprinzips einzuleiten.

Angesichts der Haushaltsüberschüsse des Landes ist dabei zu überprüfen, ob die Vorgaben des Landesverfassungsgerichtes Urteil vom 11. Mai 2006 - LVerfG 1/05, LVerfG 5/05, LVerfG 9/05 <http://www.landesverfassungsgericht-mv.de/cgi-bin/land-mv/lvg/presse/details.pl?kenner=aktuelle&pos=55> eingehalten werden, vor allem in Hinsicht auf Leitsatz 7: „Bei Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes muss laufend beobachtet werden, ob die Vermutung, die Ausgaben und die Einnahmen entwickelten sich beim Land und bei den Kommunen gleichmäßig, noch zutrifft.“

Sachdarstellung/ Begründung

Wenn ein Land seinen Kommunen eine bestimmte Aufgabe überträgt (andere Formulierung: sie zur Wahrnehmung verpflichtet) und dies zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt, muss das Land gleichzeitig für Ausgleich sorgen, indem es Bestimmungen über die Deckung der Kosten trifft oder selbst finanziellen Ausgleich zahlt: „Wer bestellt, soll bezahlen.“